

Das Schiedsamt



Das Schiedsamt ist die Stelle an der die außergerichtliche Streitschlichtung stattfindet. Die Schiedsperson ist in ihrem Schiedsgerichtsbezirk zuständig. Schiedsgerichtsbezirke sind in Rheinland-Pfalz bei jeder Verbandsgemeinde, jeder verbandsfreien Gemeinde, jeder großen kreisangehörigen Stadt und jeder kreisfreien Stadt eingerichtet. Die Schiedspersonen sind in Rheinland-Pfalz Landesehrensbeamte. Sie werden von den Kommunalvertretungen gewählt und vom der Direktorin/dem Direktor des Amtsgerichtes ernannt. Aufgrund des durch sie abgelegten Diensteides sind die Schiedspersonen zur uneingeschränkten Verschwiegenheit und unparteiische Amtsführung verpflichtet. Die Dienstaufsicht über die Schiedsperson übt die Direktorin/der Direktor des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk die Schiedsperson ihren Amtssitz hat, aus. Die Direktorin/der Direktor des Amtsgerichtes ist Dienstvorgesetzter der Schiedsperson.

Zuständigkeiten der Schiedsperson:

Örtlich zuständig ist die Schiedsperson in deren Bezirk die Antragsgegnerin/der Antragsgegner wohnt. Eine örtlich unzuständige Schiedsperson wird zuständig, wenn die Antragsgegnerin/der Antragsgegner vor der Antragstellung schriftlich in die Zuständigkeit eingewilligt hat.

„Schlichten statt Richten“

Sachlich zuständig ist die Schiedsperson **im Strafrecht** bei nachfolgend im Strafgesetzbuch (StGB) aufgeführten Vergehen:

- **Beleidigung (§§ 185 bis 189)**
- **Körperverletzung (§§ 223 u. 229)**
- **Sachbeschädigung (§ 303)**
- **Hausfriedensbruch (§ 123)**
- **Bedrohung (§ 241)**
- **Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202)**

vorausgesetzt, dass kein öffentliches Interesse (staatsanwaltliche Ermittlungen) gegeben ist.

Die Schiedsperson bestimmt den Sühnetermin und ordnet mit der Ladung, unter Androhung von Ordnungsgeld das persönliche Erscheinen der Parteien an.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die Schiedsperson sachlich zuständig bei Streitigkeiten über Ansprüche wegen

- Der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Einwirkungen (z.B. Einwirkung durch Gase, Dämpfe, Gerüche, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusche, Erschütterungen von einem andren Grundstück), sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt.
- Überwuchses nach § 910 BGB
- Hinüberfalls nach § 911 BGB
- Eines Grenzbaumes nach § 923 BGB
- Der im Landesnachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte (z.B. Errichtung einer Nachbar- oder Grenzwand, Befestigung von Schornsteinen, Lüftungsschächten oder Antennenanlagen), sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt und
- Wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Grundsätzlich ist jedoch ein Schlichtungsversuch vor einer Schiedsperson in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sinnvoll und möglich. Lediglich dann, wenn es sich um eine nicht-vermögensrechtliche Streitigkeit handelt (z.B. Ehescheidung, Streitigkeiten über die Vaterschaft, Sorge- und Umgangsstreitigkeiten), wenn es bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten um mehr als 5.000,00 € geht oder in tatsächlich oder rechtlich besonders schwierigen Fällen (z.B. Streitigkeiten über gesetzliche Unterhaltspflicht) darf bzw. soll die Schiedsperson nicht tätig werden.

Wie läuft das Verfahren ab?

Eingeleitet wird das Verfahren durch einen Antrag, der Namen, Beruf, Familienstand, Geburtsdatum und Anschrift beider Parteien sowie eine Kurze Darstellung der Streitsache enthalten soll. Den unterschriebenen Antrag können Sie der Schiedsperson schriftlich zuleiten oder mündlich bei ihr „zur Protokoll“ erklären.

Die Schiedsperson bestimmt nunmehr einen Termin, zu dem die Streitparteien geladen werden. Antragsteller und Antragsgegner haben persönlich zu erscheinen.

In dem Termin haben beide Parteien Zeit und Gelegenheit, ihr Sicht der Dinge in Ruhe und – anders als in einem Gerichtsverfahren – ohne Öffentlichkeit darzustellen. Die Schiedsperson wird versuchen, bestehende Spannungen abzubauen und eine Einigung herbeizuführen. Sofern dies gelingt, wird der abgeschlossene Vergleich in einer Niederschrift festgehalten, die von der Schiedsperson und den Parteien zu unterzeichnen ist. Notfalls kann aus einem solchen Vergleich auch vollstreckt werden.

Kommt eine Einigung nicht zustande oder scheint die andere Streitpartei nicht zum Termin, haben Sie immer noch die Möglichkeit, das Gericht anzurufen.

Was kostet das Schiedsverfahren?

Im Vergleich zu den Kosten die beim Bemühen der Gerichtsbarkeit anfallen, sind die Schiedspersonen, absolut preiswert. Kostenpflichtig gegenüber der Schiedsperson ist immer die Antragstellerin / der Antragsteller. Sie / Er muss bevor die Schiedsperson einen Termin zur Sühneverhandlung bestimmt einen **Vorschuss von ca. 40,00 €** leisten. Am Verfahrensende erfolgt die Spitzabrechnung, wobei die Schiedsperson den zuviel gezahlten Betrag an die Antragstellerin / den Antragsteller zurückzahlt oder den noch ausstehenden Betrag kassiert.



Die Verfahrensgebühr beträgt bei einem erfolgreichen Ergebnis, also dann, wenn eine Einigung zustande gekommen ist 20,00 €. Bei einem erfolglosen Ergebnis, also dann, wenn eine Einigung nicht zustande gekommen ist 10,00 €. Hinzu kommen die Auslagen der Schiedsperson in der Hauptsache Portokosten (z.B. Ladung mit Zustellungsurkunde), Schreibgebühren und Wegegeld. Im Rahmen eines Vergleichs kann auch eine andere Kostenregelung getroffen werden, d.h. die Antragsgegnerin / der Antragsgegner übernimmt die Gesamtkosten bzw. einen Teil der Kosten. Im Vergleich wird dabei geregelt in welcher Form die Antragsgegnerin / der Antragsgegner an die Antragstellerin / Antragsteller die Kosten zahlt. Generell ist jedoch die Antragstellerin / der Antragsteller der Schiedsperson gegenüber, wie bereits erwähnt, immer kostenpflichtig.